

Entwurf zur Änderung von Regelungen der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern

Für die 49. Delegiertenversammlung am 20. Mai 2026 ist auf Grund von Artikel 65 in Verbindung mit Art. 20 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern (Fortbildungsordnung) vorgesehen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 HKaG). Im Folgenden werden Regelungen der Fortbildungsordnung, in denen berufsausübungsbeschränkende Änderungen beantragt sind, dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Absatz 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

Anlage 2: Weitere Anforderungskriterien

1. Anforderungskriterien für Referierende

Folgende Kriterien gelten für Referierende von Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Akkreditierung von Referierenden:

~~A. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation~~ Approbation nach § 2 PsychThG oder nach § 3 Bundesärzteordnung. Bei ausländischen Referierenden ist eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Ausnahmen vom Erfordernis der Approbation oder einer vergleichbaren Qualifikation sind möglich, wenn der Fortbildungsinhalt nicht der Ausübung der Psychotherapie zuzuordnen ist und ein Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation vorgelegt wird,

B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema,

C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität und

D. Persönliche Eignung.

2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen oder Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter

Folgende Kriterien gelten gleichermaßen für die Anerkennung von Supervisionen und Selbsterfahrungen sowie die Akkreditierung von Supervisorinnen oder Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern:

A. ¹Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztin oder weitergebildeter Arzt sein. ²Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

B. ¹Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. ²Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Kammer.

C. ¹Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. ²Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin oder der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

D. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine ~~fünfjährige~~ dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung verfügen und mindestens eine dreijährige einschlägige Tätigkeit nachweisen.

E. Supervisorinnen und Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

F. Supervisorinnen und Supervisoren sollen über ausreichende supervisorische Erfahrung verfügen.

G. Persönliche Eignung.

[...]